

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. November 2023

### **1298. Steuergesetz (Änderung vom 21. August 2023; Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten) (Inkraftsetzung)**

Der Kantonsrat beschloss am 21. August 2023 eine Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) betreffend Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten (ABl 2023-08-25). Mit Verfügung vom 31. Oktober 2023 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss kein Referendum ergriffen worden ist (ABl 2023-11-03). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Die Änderung des Steuergesetzes kann auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden.

Gemäss § 53 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (LS 175.2) kann die anordnende Behörde die Beschwerdefrist abkürzen. Damit die Änderung des Steuergesetzes auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten kann, ist die Beschwerdefrist auf 20 Tage zu verkürzen.

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Änderung vom 21. August 2023 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten) wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:

**Peter Hösli**